

Gemeinde Todtenweis

Gemeinderat Todtenweis

NIEDERSCHRIFT

6. Sitzung am 12.05.2010

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:15 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal der Gemeinde Todtenweis

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Die öffentliche Tagesordnung der heutigen Sitzung lautet somit wie folgt:

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Bauanträge
2. Bebauungsplan Nr. 16 für das Gewerbegebiet "Lechfeldwiesen Teil I"
- Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
3. 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Todtenweis (Bereich Konservenfabrik Sand Nord)
- Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
4. Bebauungsplan Nr. 17 "Freiflächen-Fotovoltaikanlage Rumerberg"
- Beschluss des Bebauungsplans als Satzung
5. 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Todtenweis (Freiflächen-Fotovoltaikanlage Rumerberg)
- Feststellungsbeschluss
6. Straßennamenvergabe für die Verlängerung der Kapellenstraße (Aindlinger Lechfeldweg) und des östlichen Feldweges entlang der Badeseen
7. Verkehrszählung Kreuzung Sand und Auswertung des Geschwindigkeitsmessgerätes

8. Örtliche Rechnungsprüfung 2009
 - a) Behandlung der Prüfungserinnerungen
 - b) Genehmigung über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2009
 - c) Feststellung der Jahresrechnung 2009
9. Ankauf von Streusalz
10. Bekanntgaben
11. Markt Thierhaupten
Bebauungsplan Freiflächen-Fotovoltaikanlage "Rinderlaich-Erweiterung" und
7. Änderung des Flächennutzungsplans des Markts Thierhaupten
12. Anfragen

BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG:

TOP 1

Bauanträge

Es liegen keine Bauanträge vor.

TOP 2

Bebauungsplan Nr. 16 für das Gewerbegebiet "Lechfeldwiesen Teil I" - Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

In der Zeit vom 1.4. bis zum 7.5.2010 erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Aufstellungsverfahren. Gleichzeitig erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch das Planungsbüro, das die nachstehenden Zusammenfassungen und Beschlussempfehlungen erarbeitet hat.

Herr Bürgermeister Riß verliest auszugsweise den Sachverhalt:

A. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Augsburg
Amt für ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach
Augsburger Verkehrsverbund GmbH, Augsburg

Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Augsburg
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Kempten
e.on Netz GmbH, Bamberg
Gemeinde Langweid am Lech
Gemeinde Rehling
Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg
Kreisheimatpfleger, Friedberg
Markt Thierhaupten
Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsicht, Augsburg
Schwabennetz GmbH, Augsburg
Zweckverband zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe, Rehling

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

a) Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B, Dienststelle Thierhaupten
Schreiben vom 30.04.2010

Nach bisherigem Kenntnisstand besteht gegen die Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Auf die Meldepflicht evtl. zu Tage tretender Bodendenkmäler wird hingewiesen. Der im Bebauungsplan enthaltene Hinweis zum Umgang mit Bodendenkmalfunden ist im Hinblick auf Abs. 2 Art. 8 DSchG zu ergänzen.

Beschluss:

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise durch Text werden entsprechend der Anregung des Landesamts für Denkmalpflege ergänzt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

b) Landratsamt Aichach-Friedberg, Gesundheitsamt
Schreiben vom 08.04.2010

Allgemeine Hinweise zur Wasserversorgung, zur Abwasserentsorgung sowie zur Notwendigkeit ausreichender Dimensionierung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Des Weiteren Hinweis, dass - sollten diese nicht ausreichend oder ein Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich sein - einer Ausweisung des Baugebietes nicht zugestimmt werden kann.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

c) LEW Netzservice GmbH, Günzburg

Schreiben vom 15.04.2010

Hinweise zur Schutzzone der 110-KV-Freileitung, zu Wuchshöhen und zur Abstimmung von Baumaßnahmen und Kranaufstellungen in der Nähe des Schutzbereiches mit dem Leitungsträger.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Festsetzung C.10 wird entsprechend der Anregung der LEW ergänzt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

d) Landratsamt Aichach-Friedberg, Abfallrecht

Schreiben vom 07.05.2010

Hinweis auf die Meldepflicht von konkreten Anhaltspunkten für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten gem. Bodenschutzgesetz

Beratung:

Herr Bürgermeister Reiß bestätigt, dass es sich hier nur um einen Hinweis auf eine Meldepflicht handelt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

e) Landratsamt Aichach-Friedberg, Tiefbauverwaltung

Schreiben vom 07.05.2010

Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass zwischen der Gemeinde und dem Landkreis eine Vereinbarung gemäß Art. 31 BayStrWG abgeschlossen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde wird mit dem Landkreis eine entsprechende Vereinbarung abschließen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

a) Landratsamt Aichach-Friedberg, Bauleitplanung

Schreiben vom 07.05.2010

- 2.2 Wand- und Firsthöhen
Eine Festlegung des Geländes durch die Gemeinde dürfte im Freistellungsverfahren nicht möglich sein. Es wird vorgeschlagen, bereits im Bebauungsplan konkrete Festlegungen vorzunehmen.
- 4. Höhenlage der Gebäude
Mit der vorliegenden Formulierung "Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig" werden keinerlei Geländeänderungen zugelassen. Jede noch so kleine Geländeänderungen führt zu einer Nichteinhaltung des B-Plans und somit zum Ausschluss vom Freistellungsverfahren.
- 5. Gestaltung der Gebäude
- 5.2 Der Begriff "gestalterische Einheit" sollte anhand von Kriterien präzisiert werden.
- 5.5 Die Bezeichnung "sind aufeinander abzustimmen" sollte ebenfalls genauer erläutert werden
- 6. Werbeanlagen
Anstatt "Erdgeschossbereich" sollte ein konkretes Maß verwendet werden (vgl. große eingeschossige Halle und Bürogebäude)

Hinweis darauf, dass die Präambel und die Verfahrensvermerke gemäß Muster des Landratsamtes redaktionell zu überarbeiten sind.

Beschluss:

- zu 2.2 Die Festsetzung wird um einen Höhenbezug auf die am Baugrundstück anliegende Erschließungsstraße ergänzt, um so einen eindeutigen Vollzug zu gewährleisten. Weitergehende Festsetzungen, z.B. konkrete NN-Höhen sind angesichts der noch nicht festliegenden Grundstücksteilungen nicht praktikabel.
- zu 4. Die Festsetzung wird dahingehend konkretisiert, dass Geländeänderungen ausschließlich zur Einbindung der Gebäude sowie zur Zufahrt von der Erschließungsstraße bis zu 0,50 m zugelassen werden.
- zu 5. Die Formulierungen werden im Hinblick auf Materialien etc. präzisiert. Unter 5.5 wird des Weiteren festgesetzt, dass sich die Gestaltung zusammenzubauender Gebäude nach dem zuerst genehmigten bzw. freigestellten Bauantrag richtet.
- zu 6. Die Festsetzung zu den Werbeanlagen wird so umformuliert, dass Werbeanlagen bis max. 4,00 m über Oberkante der anschließenden Erschließungsstraße zugelassen werden.

Die redaktionellen Hinweise des Landratsamtes werden übernommen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

b) Landratsamt Aichach-Friedberg, Kreisbaumeister
Schreiben vom 07.05.2010

Gewerbegebiete präsentieren sich leider viel zu oft mit schlecht gestalteten Gebäuden und mangelnder Eingrünung. Vor allem muss Wert auf eine wirkungsvolle Ein- und Durchgrünung gelegt werden. Die Begrünung der einzelnen Grundstücke spielt eine untergeordnete Rolle in der Außenwirkung. Diese Festsetzungen sind nur mit großem Aufwand kontrollierbar. Die Eingrünung mit einem mind. 10 m breiten Pflanzstreifen auf öffentlichem Grund, der bei der Erschließung des Baugebietes hergestellt werden soll und ein Straßenbegleitgrün können zur optischen Verträglichkeit des in der freien Landschaft liegenden Gewerbegebietes einen wesentlichen Beitrag leisten. Der Gemeinde wird dringend empfohlen, die Planung in diesem Bereich zu überarbeiten.

Beratung:

Es entsteht eine kontroverse Diskussion. Einige Gemeinderatsmitglieder sind für einen breiteren Streifen auf der Ostseite oder eine dichtere Bepflanzung um die Lärmbelästigung für die betroffenen Bürgern einzugrenzen. Der geplante 5 m Streifen könnte bei ausgewachsenen Bäumen durch große Baumkronen zu Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf dem anliegenden Feldweg führen.

Auch auf die Firsthöhe von 8 m wird hingewiesen. Hier könnte eine breite hohe Front von Gebäudekomplexen entstehen.

Es wird festgehalten, dass neben dem 5 m – Streifen noch ein zusätzlicher privater Grünbereich vorgesehen ist und somit genug Eingrünung vorhanden ist.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass ein Ausgleich von 2,8 h als sehr hoch angesetzt ist und jeder Meter Grünstreifen mehr Geld kostet und weniger Flächen dafür verkauft werden können. Außerdem müsse die Gemeinde für die Pflegekosten des Grünbereichs aufkommen.

Die Mehrheit ist sich einig, dass der 5 m Streifen ausreicht auch unter Berücksichtigung der o. g. Bedenken zumal es sich bei der Stellungnahme des Kreisbaumeisters nur um eine Empfehlung handelt.

Herr L. stellt den Antrag über einen 7,50 m breiten Grünstreifen auf der Ostseite zu beschließen.

Beschluss:

Auf der Ostseite des Gewerbegebiets soll ein 7, 50 m breiter Grünstreifen errichtet werden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	8

Somit abgelehnt. Es bleibt bei einem Grünstreifen von 5,0 m. Der Beb.Plan muss somit nicht geändert werden.

c) Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom 07.05.2010

Mit dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die fehlende Ausgleichsfläche ist jedoch

im Verfahren und vor Inkraftsetzen des Bebauungsplanes festzusetzen. Die genaue Lage der fehlenden Ausgleichsfläche sollte mit der unteren Naturschutzbehörde geklärt werden. Erforderlich ist ein fachliches Konzept. Es wird ein Suchraum im Vorfeld des Lechawaldes bzw. im Bereich der Sander Heide vorgeschlagen.

Beschluss:

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene Ausgleichsfläche Flur-Nr. 3382 liegt im Bereich einer zu entwickelnden Biotopvernetzungslinie zwischen der Sander Heide und dem Lechawald und soll als Magerrasen entwickelt werden. Die Maßnahme wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Verfahren genau abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

d) Landratsamt Aichach-Friedberg, Immissionsschutz

Schreiben vom 07.05.2010

Gegen die Ausweisung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist aus fachtechnischer Sicht eine Kontingentierung der im Planbereich zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln erforderlich, um in der Summenwirkung aus dem ersten Teil des Gewerbegebietes, der zukünftigen Erweiterung und dem benachbarten Dorfgebiet an den Immissionsorten die einschlägigen Orientierungswerte für den Beurteilungspegel einhalten zu können.

Es ist eine schalltechnische Kontingentierung im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung vornehmen zu lassen und die Kontingentierung in der Planfassung umzusetzen (Planzeichnung und Satzung). Die Berücksichtigung der vorgesehenen Erweiterungsflächen des Gewerbegebietes, entsprechend der Darstellung in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird im Vorgriff auf geplante Erweiterungen des Gewerbegebietes schon jetzt empfohlen. In diesem Zusammenhang ist auch die Festsetzung in Ziffer 15 Immissionsschutz der aktuellen Formulierung anzupassen.

Beratung:

Es findet eine Diskussion über das Für und Wider eines Gutachtens statt. Der Vorsitzende erklärt, dass bisher bei allen Gewerbegebieten ein solches Gutachten erstellt worden sei. Der Bauherr hat durch das Vorliegen eines solchen Gutachtens genaue Kenntnis von der zulässigen Beschallung. Bei einem Freistellungsverfahren wäre die Prüfung hinsichtlich der zulässigen Immissionen ebenfalls einfacher und klarer. Das vorliegende Angebot beläuft sich auf 1.850 € als Pauschale, weitere Angebote liegen nicht vor. Fraglich ist ob dieses Gutachten tatsächlich notwendig sei, da aufgrund der Ausweisung eines Gewerbegebiets die Baunutzungsverordnung in Verbindung mit der TA-Lärm ja bereits Lärmkontingente vorgibt. Letztendlich sollte jedoch zum Schutz der Bürger und hinsichtlich der möglichen Freistellungsverfahren dieses Gutachten erstellt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde wird gemäß Anregung des Landratsamtes eine schalltechnische Untersuchung erstellen lassen und eine Kontingentierung der zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel in den Bebauungsplan aufnehmen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

Der Auftrag für eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung soll an das Ing. Büro (N.N.) zu einer Pauschale von 1.850 € laut Angebot vom 11.05.2010 vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

e) Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Schreiben vom 10.05.2010

- **Planungen** des **Wasserwirtschaftsamtes** Donauwörth sind nicht berührt.
- Die **Trinkwasserversorgung** wird durch die eigene kommunale Wasserversorgungsanlage noch in ausreichendem Umfang sichergestellt. Die wasserrechtlichen Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die Sicherstellung der Wasserversorgung bis zur Bezugsfertigkeit erfolgt.
- Ob die **Löschwasserversorgung** im Planungsgebiet ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.
- **Trinkwasserschutzgebiete** werden nicht berührt.
- Der mittlere **Grundwasserstand** im geplanten Baugebiet liegt ca. 2,5 m unter OK Gelände. Es wird empfohlen, Gebäude über dem höchsten Grundwasserstand zu gründen, jedoch mindestens über dem mittleren Grundwasserstand. Es wird des Weiteren empfohlen, Keller wasserdicht auszubilden und Gebäude gegen Auftrieb zu sichern. Bei Öltanks ist eine Auftriebssicherung vorzusehen. Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig. Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz-/Mischwasserkanal angeschlossen werden.
- **Altablagerungen**, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt. Im Südosten des Planungsgebietes befindet sich ein teil einer wiederverfüllten ehemaligen Kiesgrube. Bei Erdarbeiten auftretende künstliche Auffüllungen, Ablagerungen etc. unterliegen der Meldepflicht an das Landratsamt Aichach-Friedberg.
- Das Baugebiet sollte im **Trennsystem** entwässert werden. Die Fläche ist im gültigen Kanalisationsentwurf nicht enthalten.
- Die **Leistungsfähigkeit** des bestehenden **Kanalnetzes** ist vor der Verwirklichung des Bebauungsplanes des anschließenden Bebauungsplanes zu berechnen und gegebenenfalls anzupassen.

- Die unterhalb liegende **Mischwasserentlastung** (RÜB II) ist unter Einbeziehung der Fläche des Baugebietes möglicherweise nicht ausreichend dimensioniert und daher noch rechnerisch nachzuweisen und gegebenenfalls den veränderten Berechnungsgrundlagen anzupassen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Mischwasserentlastung, wie alle anderen im Gemeindegebiet, seit Jahren ohne wasserrechtliche Erlaubnis betrieben wird. Es wird dringend empfohlen, den raschen Abschluss des laufenden wasserrechtlichen Verfahrens zu betreiben. Um einer Abflussverschärfung entgegen zu wirken, sind entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen (Niederschlagswasserversickerung, Ableitung in Oberflächengewässer, ökologisch gestaltete Rückhaltebereiche, Regenwasserzisternen mit Überlauf).
- Hinweise zur **Regenwasserableitung**, zur Notwendigkeit der wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet in einen Vorfluter.
- Allgemeine Hinweise zur **Niederschlagswasserversickerung**. Hinweis auf die entsprechenden technischen Richtlinien.
- Hinweis zum Umgang mit verschmutztem **Niederschlagswasser**.
- Hinweis darauf, dass die **Kläranlage** vermutlich ausreichend dimensioniert ist.
- Hinweis auf den westlich des Geltungsbereiches verlaufenden **Flutkanal** der Friedberger Ach, der vom Freistaat durch das WWA Donauwörth unterhalten wird. Hinweis darauf, dass bei ungünstigen Bedingungen eine **Überflutung** im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen werden kann.

Beschluss:

Die Hinweise im Text des Bebauungsplanes werden entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes im Hinblick auf Grundwasserstand, Umgang mit Altablagerungen, Umgang mit Regenwasser, Niederschlagswasserversickerung und die mögliche Überflutung ergänzt. Die übrigen Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

B. Anregungen von Bürgern

Es sind keine Anregungen von Bürgern eingegangen.

C. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 16 "Lechfeldwiesen Teil I" mit Begründung in der Fassung vom 10.03.2010 wird einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen gebilligt und soll auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	1

TOP 3

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Todtenweis (Bereich Konservenfabrik Sand Nord)

- Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

In der Zeit vom 8.3. bis zum 12.4.2010 erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit am Änderungsverfahren. Gleichzeitig erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch das Planungsbüro von Angerer, das die nachstehenden Zusammenfassungen und Beschlussempfehlungen erarbeitet hat.

A. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die Planung:

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B, Thierhaupten
Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Augsburg
Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsicht, Augsburg
LEW Verteilnetz GmbH, Augsburg
Markt Thierhaupten

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

a) Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat A, München Schreiben vom 01.03.2010

Gegen die vorliegende Planung bestehen aus baudenkmalpflegerischer Sicht keine Einwände. Baudenkmäler sind nicht berührt. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind zu berücksichtigen. Eine gesonderte Stellungnahme der Abteilung B, Thierhaupten, ist einzuholen.

Beschluss:

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Abteilung B, Außenstelle Thierhaupten, ist im Verfahren beteiligt worden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Kempten Schreiben vom 01.03.2010

Allgemeine Hinweise zum Ausbau der Telekommunikationsleitungen. Bitte, in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung einen Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrsflächen geeignete und ausreichende Trassen zur Unterbringung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom vorgesehen werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

c) Kreisheimatpfleger

Schreiben vom 01.04.2010

Bitte, den Kreisheimatpfleger, Friedberg, an den weiteren Verfahren zu beteiligen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	1

d) Landratsamt Aichach-Friedberg, Bauleitplanung

Schreiben vom 12.04.2010

Hinweis, dass die aktuelle und die zu ändernde Planfassung direkt vergleichbar darzustellen und auch die betroffenen Planzeichen der aktuellen Fassung in die Zeichenerklärung aufzunehmen sind.

Beschluss:

Die in der Begründung enthaltene rechtskräftige Fassung des Flächennutzungsplanes liegt leider nur in einer verhältnismäßig schlechten Qualität vor. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde neu auf der aktuellen Digitalen Flurkarte der Gemeinde Todtenweis gezeichnet. Der besseren Planlesbarkeit halber wurde darauf verzichtet, den eingescannten aktuellen Flächennutzungsplan zu hinterlegen. Die Planzeichnung wird dennoch gemäß dem Wunsch des Landratsamtes dahingehend ergänzt, dass die Zeichnung des rechtskräftigen Planes ergänzt wird. Die betroffenen Planzeichen der 3. Änderung sind in der Planzeichnung enthalten.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

e) Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Immissionsschutzbehörde

Schreiben vom 12.04.2010

Gegen die Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma D. bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird in diesem Zusammenhang vorausgesetzt, dass die konkrete immissionsschutzfachliche Beurteilung (Lärmschutz, Luftreinhaltung,

Geruchseinwirkungen in der Nachbarschaft) im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (Bebauungsplan) erfolgen kann.

Beschluss:

Die grundsätzliche Zustimmung sowie die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

f) Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde Augsburg
Schreiben vom 16.03.2010

Gegen das Vorhaben bestehen aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Höhere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass die in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung gemachten Ausführungen zum geplanten Sondergebiet "Konservenfabrik" auch entsprechend den Eingang in die Satzung des Bebauungsplanes finden.

Beschluss:

Die Zustimmung sowie die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

a) Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom 12.04.2010

Zu der Flächennutzungsplanänderung lag kein Umweltbericht vor. Ebenso wurde aus der Planung nicht ersichtlich, wo die Ausgleichsflächen liegen sollen. Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sieht die Berücksichtigung der Umweltbelange bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung vor. Zu der Änderung der Flächennutzungsplanung ist deshalb der Umweltbericht vorzulegen. Der Ausgleich für den geplanten Eingriff ist im Vorfeld des Lechauwaldes bzw. im Bereich der Sanderheide vorzusehen.

Beschluss:

Die Einwände der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Umweltbericht erstellt werden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

b) Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Schreiben vom 11.03.2010

Es wird auf die Stellungnahme vom 29.05.2009 verwiesen. Diese enthält folgende allgemeinen Hinweise:

- Der Bauleitplan entspricht den wasserwirtschaftlichen Zielen des Regionalplanes der Region 9 (Augsburg).
- Die Planungen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth sind nicht berührt.
- Die Trinkwasserversorgung wird durch die (eigene) kommunale Wasserversorgungsanlage noch in ausreichendem Umfang sichergestellt.
- Ob die Löschwasserversorgung im Planungsgebiet ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.
- Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.
- Der mittlere Grundwasserstand im geplanten Baugebiet liegt ca. 3 m unter OK Gelände. Es wird empfohlen, Gebäude über dem höchsten Grundwasserstand zu gründen, jedoch mindestens über dem mittleren Grundwasserstand. Es wird des Weiteren empfohlen, Keller wasserdicht auszubilden und Gebäude gegen Auftrieb zu sichern. Bei Öltanks ist eine Auftriebssicherung vorzusehen. Wasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz-/Mischwasserkanal angeschlossen werden.
- Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt. Allgemeine Hinweise zur Abwasserentsorgung. Das Baugebiet sollte im Trennsystem entwässert werden. Die Fläche ist im gültigen Kanalisationsentwurf nur zum Teil enthalten.
- Bestehendes Kanalnetz. Die Leistungsfähigkeit des bestehenden Kanalnetzes ist vor der Verwirklichung des Bebauungsplanes des anschließenden Bebauungsplanes zu berechnen und gegebenenfalls anzupassen.
- Die unterhalb liegende Mischwasserentlastung (RÜB II) ist unter Einbeziehung der Fläche des Baugebietes möglicherweise nicht ausreichend dimensioniert und daher noch rechnerisch nachzuweisen und gegebenenfalls den veränderten Berechnungsgrundlagen anzupassen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Mischwasserentlastung, wie alle anderen im Gemeindegebiet, seit Jahren ohne wasserrechtliche Erlaubnis betrieben wird. Es wird dringend empfohlen, den raschen Abschluss des laufenden wasserrechtlichen Verfahrens zu betreiben.
- Allgemeine Hinweise zur Niederschlagswasserversickerung. Hinweis auf die entsprechenden technischen Richtlinien.
- Hinweis zum Umgang mit verschmutztem Niederschlagswasser.
- Hinweis darauf, dass die Kläranlage vermutlich ausreichend dimensioniert ist.

Beschluss:

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

**Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0**

c) Staatl. Bauamt Augsburg
Schreiben vom 01.03.2010

Hinweis darauf, dass die Bauverbotszone (20 m) eingehalten werden muss.
Des Weiteren Hinweis, dass sowohl die Bauverbots- als auch die
Baubeschränkungszone (40 m) im Flächennutzungsplan darzustellen und zu
vermaßen sind.

Beschluss:

Die Bauverbotszone ist bereits in der Planzeichnung zur 3. Änderung des
Flächennutzungsplans dargestellt. Die Baubeschränkungszone (40 m) wird
zusätzlich aufgenommen und bemaßt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

B. Anregungen von Bürgern

(N.N.), Sand
Schreiben vom 12.04.2010

Einwand, dass die Zufahrtsstraße (westlich des bestehenden Betriebsgebäudes von
Sand zum Grundstück Fl.Nr. 2335 in der Planzeichnung nicht ersichtlich sei.

Beschluss:

Der Weg ist als Bestandteil der Digitalen Flurkarte in der Planzeichnung enthalten. Die
zwangsläufig schematische Flächennutzungsplanzeichnung belegt diese Fläche mit
einer Darstellung als Sondergebiet. Hiermit ist jedoch keine Entscheidung über die
tatsächliche Nutzung getroffen. Dies muss auf Ebene des nachfolgenden
Bebauungsplanes geregelt werden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

C. Weiteres Verfahren, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2
BauGB geändert oder ergänzt, ist er gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen
und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass
Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden
können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen
verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des
Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der
Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit
sowie die berührten Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Wegen der Ergänzung mit dem in der bisherigen Planung noch nicht enthaltenen
Umweltbericht, ist der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans nochmals
öffentlich auszulegen.

Beschluss:

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 24.06.2009 wird einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen gebilligt und soll mit dem Umweltbericht gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt werden. Die Auslegungsfrist wird auf 14 Tage verkürzt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

TOP 4

**Bebauungsplan Nr. 17 "Freiflächen-Fotovoltaikanlage Rumerberg" -
Beschluss des Bebauungsplans als Satzung**

Sachverhalt:

Das Landschaftsarchitekturbüro hat den Entwurf des Bebauungsplans entsprechend den Abwägungsbeschlüssen der Gemeinderatssitzung vom 14.4.2010 angepasst.

Die Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Solaranlage errichtet werden sollen, haben entsprechend dem geschlossenen städtebaulichen Vertrag notariell eine Dienstbarkeit und Reallast zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen sowie eine Auflassungsverpflichtung zugunsten der Gemeinde Todtenweis zur Sicherung des Übereignungsanspruchs an dem Baugrundstück bei Nichtbefolgen der Rückbauverpflichtung bestellt.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung kann jedoch erst erfolgen, wenn die im Parallelverfahren durchgeführte 4. Änderung des Flächennutzungsplans durch das Landratsamt genehmigt worden ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 17 „Freiflächen-Fotovoltaikanlage Rumerberg“ in der Fassung vom gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss unverzüglich nach Vorliegen der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

TOP 5

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Todtenweis (Freiflächen-Fotovoltaikanlage Rumerberg) - Feststellungsbeschluss

Das Landschaftsarchitekturbüro hat den Entwurf für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend den Abwägungsbeschlüssen vom 14.4.2010 angepasst.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Dementsprechend ist auch die Änderung vom Landratsamt genehmigen zu lassen.

Beschluss:

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Todtenweis in der Fassung vom wird förmlich festgestellt. Die Bauverwaltung wird beauftragt, den Änderungsentwurf dem Landratsamt Aichach-Friedberg zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

TOP 6

Straßennamenvergabe für die Verlängerung der Kapellenstraße (Aindlinger Lechfeldweg) und des östlichen Feldweges entlang der Badeseen

Sachverhalt:

Die Feldwege „Aindlinger Lechfeldweg“ (Verlängerung der Kapellenstraße zu den Seen) und eine Teilfläche des Feldwegs Flur-Nr. 3353/1 und Tfl. 3425 (östlicher Weg an den Seen Richtung Norden) dienen der Erschließung der Badeseen. Dadurch kommt es immer wieder zu Einsätzen durch die Polizei und die Feuerwehr. Die Einsatzkräfte traten nun mit der Bitte an den Bürgermeister heran, diesen Wegen eine Straßenbezeichnung zu geben um so bei einem Notfall die Einsatzstelle präziser beschreiben zu können und diese auch so schneller gefunden werden.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Der Feldweg „Aindlinger Lechfeldweg“ (Verlängerung der Kapellenstraße, im Plan rosa dargestellt) ist ausgebaut und dient dem Badegebiet „Sander Seen“ als Erschließungsstraße. Aufgrund dieser Verkehrsbedeutung wird ein Teilbereich dieses Weges zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft. Das Verfahren läuft noch. Die Gemeinde erhält dann für diese Wegstrecke einen Zuschuss aus dem FAG. Aufgrund dieser Aufstufung wäre eine Straßennamenvergabe für diesen Weg angezeigt.

Es wird empfohlen bei der Straßennamenvergabe die Flurbezeichnungen zu berücksichtigen. Somit würde sich für die Verlängerung der Kapellenstraße bis zum südwestlichen Ende der Badeseen (Einmündung Flur-Nr. 3436) der Name „**Aindlinger Lechfeldweg**“ anbieten.

Die Feldwege Flur-Nr. 3353/1 (östlich der Badeseen Richtung Norden) und der Feldweg Flur-Nr. 3439 (nördliche Verbindung der Badeseen im Plan grün dargestellt) müssen von den Einsatzkräften ebenso angefahren werden. Es wäre daher auch hier zur Unterscheidung hilfreich einen Straßennamen zu vergeben. Die Flurnamen der beiden Feldwege lauten „Aindlinger Lechfeldweg“ und „Brunnwasser“. Aufgrund des geschichtlichen Hintergrundes könnten die beiden Wege die Bezeichnung „**Römerweg**“ führen.

Beratung:

Herr I. schlägt vor ab dem Ortsschild einen neuen Straßennamen zu vergeben. Die Bezeichnung „Seeweg“ wäre für das Aindlinger Lechfeld allerdings passender, da die Straße auch schließlich zu den Seen führt.

Frau Pußl vom Bauamt erklärt kurz die Notwendigkeit einer Straßenbezeichnung für diese Wege aufgrund eines laufenden Aufstufungsverfahrens.

Die Bezeichnung „Seeweg“ wird allgemein als treffender befunden als „Aindlinger Lechfeldweg“. Hier sollte die Flurbezeichnung nicht verwendet werden, da sie mit Aindling und nicht mit Todtenweis in Verbindung gebracht wird.

Beschluss:

Die Feldwege Flur-Nr. 2189, 3353/1, Teilfläche (nur Ost-West-Verlauf), Tfl. 3425, im Plan rosa dargestellt, sollen die Straßenbezeichnung „Seeweg“ führen. Die neue Straßenbezeichnung beginnt im Osten nach dem Ortsschild „Sand“.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

Die Feldwege Flur-Nr. 3353/1 Teilfläche (nur Nord-Süd-Verlauf bis Einmündung Flur-Nr. 3439) und die Teilfläche der Flur-Nr. 3439, im Plan grün dargestellt, sollen die Bezeichnung „Römerweg“ führen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

TOP 7

Verkehrszählung Kreuzung Sand und Auswertung des Geschwindigkeitsmessgerätes

Sachverhalt:

Am Donnerstag, 15. April 2010 fand an der Kreuzung in Sand eine Verkehrszählung statt. Erfasst wurden alle Fahrzeuge, die in der Zeit von 7:00 Uhr bis 10:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Kreuzung passierten. In dieser Zeit würden 3.772 Fahrzeuge gezählt.

Eine detaillierte Aufstellung erhielten alle Gemeinderäte mit der Sitzungsladung.

Beratung:

Der Vorsitzende bestätigt einen jetzt behobenen Defekt des Gerätes und gibt die Zahlen der letzten Messung bekannt:

Vom 25.3 – 8.4. 2010 15.183 Fahrzeuge von Langweid nach Sand (nur diese Richtung)

Nächster Standort sollte die Grundschule in Todtenweis sein.

Ohne Abstimmung

TOP 8

Örtliche Rechnungsprüfung 2009

a) Behandlung der Prüfungserinnerungen

b) Genehmigung über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2009

c) Feststellung der Jahresrechnung 2009

Behandlung der Prüfungserinnerungen

Von den örtlichen Rechnungsprüfern wurde die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Todtenweis des Rechnungsjahres 2009 vorgenommen. Dem Gemeinderat wird der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung 2009 während der laufenden Sitzung vorgetragen. Die einzelnen Feststellungen werden durch den Prüfungsausschuss und den Ersten Bürgermeister behandelt und wie folgt abgeschlossen:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt hiermit, die örtliche Rechnungsprüfung 2009 wie aus dem Prüfungsbericht ersichtlich, anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

Genehmigung der über- und außerplanmäßige Ausgaben 2009

Sachverhalt:

Aus der Anlage zur Jahresrechnung 2009 ist die Zusammenstellung von Haushaltsüberschreitungen ersichtlich. Die einzelnen Überschreitungen wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss eingesehen. Der Gesamtabgleich der Jahresrechnung 2009 wurde durch die einzelnen Überschreitungen nicht gefährdet.

Beratung:

Im Gemeinderat werden Fragen nach der Höhe der außerplanmäßigen Ausgaben und den wichtigsten Positionen gestellt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass diese Zahlen bei der Vorstellung des Haushaltsplans alle genannt wurden. Er wird diese aber bei der Kämmerin nochmals hinterfragen und in der nächsten Sitzung bekannt geben.

Beschluss:

Ohne Abstimmung, auf die nächste Sitzung verschoben.

Feststellung der Jahresrechnung 2009

Der örtlichen Rechnungsprüfung lag der Jahresabschluss einschließlich Anlagen für das Jahr 2009 der Gemeinde Todtenweis vor. Dazu ergeht folgender Feststellungsbeschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt hiermit die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Todtenweis des Rechnungsjahres 2009. Die Jahresrechnung schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Bereinigte Gesamtsoll-Einnahmen	€ 2.769.977,78
Bereinigte Gesamtsoll-Ausgaben	€ 2.769.977,78
Darin enthalten Zuführung vom Verwaltungshaushalt	€ 18.461,51
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	€ 189.726,58

Ohne Abstimmung, auf die nächste Sitzung verschoben.

Anlage:

Protokoll zur Prüfung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Todtenweis

Die Rechnungsprüfung für die Gemeinde Todtenweis wurde am Donnerstag, den 08.04.2010 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Sitzungssaal der VG Aindling durchgeführt.

Alle Belege wurden Ordnerweise von den Rechnungsprüfern überprüft. Verschiedene Punkte konnten mit der Kämmerin sofort geklärt werden.

Mehrere Belege waren nicht vom 1.Bgm. Thomas Reiß unterschrieben. Diese Belege wurden von der Kämmerin dem 1.Bgm. vorgelegt und von ihm unterzeichnet.

Folgende Punkte zur Klärung wurden am Mittwoch, den 14.04.2010 von 18:30 Uhr bis 19:15 Uhr im Bgm.-Zimmer im Rathaus Todtenweis besprochen.

Punkt 1:

Haushaltsstelle 2110.93500 Beleg Nr. 1 und 2
Beleg Nr.1: Reparatur Mobile Trennwand Aula mit 655,62 Euro
Beleg Nr.2: Wartungspauschale MOKEO, Kontaktkappe mit 614,97 Euro

Klärung: Die Reparatur musste wegen der bevorstehenden Europawahl schnell durchgeführt werden und konnte dadurch nicht bis zur Wartung warten.

Punkt 2:

Haushaltsstelle 2110.63800 Beleg Nr. 4 und 10
Erstattung Streifenkarten.

Klärung: Laut Gemeinderatsbeschluss können ab einer Entfernung von über 2 km die Beförderung mit dem Bus zur Schule bei der Gemeinde geltend gemacht werden. In diesem Jahr gingen aber noch keine Streifenkarten ein!

Punkt 3:

Haushaltsstelle 8150.11002 Beleg Nr. 1 und 2
Beleg Nr.1: Rechnung über Befüllung Schwimmbad aus Hydranten mit Arbeitszeit
Wasserwart
Beleg Nr.2: Rechnung über Befüllung Schwimmbad aus Hydranten ohne Arbeitszeit
Wasserwart

Klärung: Bei Rechnung Beleg Nr.2 wurde die Befüllung vom Hauseigentümer selbst erledigt. Der Wasserwart war nicht vor Ort.

Beratung:

Auf die Frage wie die Befüllung abläuft erklärt der Vorsitzende, dass diese nur für private Schwimmbäder erfolgt.

TOP 9

Ankauf von Streusalz

Der Gemeinde Todtenweis liegt ein Angebot der Firma (N.N.) zu den Frühbezugsbedingungen vor. Bei Bestellung bis 31. Juli wird die Tonne Auftausalz zum Preis von 66,50 € netto angeboten.

Beratung:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es bisher keine Lieferprobleme mit der Fa. (N.N.) gab. Selbst im Februar 2010 konnte die Firma nochmals Salz ausliefern. Die Preissteigerung von 10 ct pro Tonne sollte deshalb akzeptiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf von 28 Tonnen Streusalz à 66,50 € netto von der Fa. (N.N.) gemäß deren Frühbezugskonditionen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

TOP 10
Bekanntgaben

- a) Nachträglich soll folgender Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Dem Vorsitzenden lag der Sachverhalt erst kurz vor Sitzungsbeginn vor.

- b) Dem Gemeinderat liegt ein Plan als Tischvorlage für die Pflasterarbeiten auf dem Friedhof vor. Es kann zwischen zwei Varianten gewählt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für die Variante 1 aus.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

TOP 11
Markt Thierhaupten
**Bebauungsplan Freiflächen-Fotovoltaikanlage "Rinderlaich-
Erweiterung" und 7. Änderung des Flächennutzungsplans des
Markts Thierhaupten**

Sachverhalt:

1. Bebauungsplan:

Der Markt Thierhaupten beabsichtigt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Erweiterung der nordwestlich von Bach zwischen Sand und Thierhaupten bestehenden Solaranlage. Dabei sollen jeweils unmittelbar östlich und westlich von der bestehenden Anlage Erweiterungsflächen ausgewiesen werden, die zusammen mit der bestehenden Anlage etwa das Drei- bis Vierfache der bisherigen Anlagenfläche beinhalten. Neben Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs sollen weitere

ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Flurstück Nr. 2658 der Gemarkung Thierhaupten, ca. 500 m nordwestlich von Bach erfolgen.

Diese außerhalb des Bebauungsplans vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden in der Anlage 3, Ausgleichskonzept, zum Planentwurf wie folgt beschrieben:

„Im Süden Thierhauptens wird innerhalb des zukünftigen Hochwasserrückhaltebeckens die Entwicklung nach dem Vorbild des Landschaftstyps der Flussaue mit Überschwemmung angestrebt. Durch teilweisen Oberbodenabtrag mit Anlage von Mager- und Trockenwiesenbereichen, Kiesinseln als Brennen, kleineren Gehölzgruppen sowie Senken mit Nassbereichen und Tümpeln wird das Gebiet strukturiert (siehe Kartendarstellung). Alle Maßnahmen werden noch mit Herrn Pfäffle von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Augsburg detaillierter abgestimmt.“

2. Flächennutzungsplan:

Im bisherigen Flächennutzungsplan sind die für die Erweiterung der Fotovoltaikanlage vorgesehenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zur Anpassung an die geplante Nutzung mit Solaranlagen soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden (7. Änderung).

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Beratung:

Die Frage ob diese Anlage rechtlich überhaupt noch genehmigungsfähig sei, beantwortet der Vorsitzende damit, dass dies nicht Gegenstand der erforderlichen Stellungnahme sei.

Bedenken bestehen bezüglich der Größe der Anlage.

Beschluss:

Zu der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Fotovoltaikanlage Rinderlaich-Erweiterung“ und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans durch den Markt Thierhaupten wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Gemeinde Todtenweis ist grundsätzlich mit den vorgestellten Bauleitplanungen einverstanden, wenn nachgewiesen wird, dass für den Ortsteil Bach keine **Blendwirkung** durch reflektierte Sonnenstrahlen entsteht und dass weder durch die Solaranlage selbst noch durch die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch auf dem Flurstück Nr. 2658 der Gemarkung Thierhaupten **Rückstau von Hochwasser** auftreten kann, der bis in die Gemarkung Todtenweis reicht.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	2

TOP 12 Anfragen

Frage 1

Ist für Investitionen beim Brunnen 2 in Todtenweis die Bildung von Rücklagen erforderlich?

Antwort Bürgermeister:

Es wird eine Studie in Auftrag gegeben nach deren Auswertung dann entschieden werden muss, wie mit Brunnen 2 weiter verfahren werden soll. Es muss hier nach einer Langzeitlösung gesucht werden, diese könnte auch in einem Verbund liegen. Dieses Jahr ist nicht mit größeren Investitionen zu rechnen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird bezüglich der Laufzeit noch geändert, dies hat das LRA schon signalisiert.

Frage 2

Auf dem Geh- und Radweg Sand und Todtenweis befindet sich erheblicher Unrat, wann wird dieser beseitigt?

Antwort Bürgermeister:

Er wird dies überprüfen und Entsprechendes veranlassen.

Frage 3

Liegen schon Schülerzahlen für die 1. Klasse der Grundschule vor?

Antwort:

Noch nicht konkret, aber es wird wohl wieder zwei Klassen geben.